Stadt Bad Münstereifel

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3a „Goldenes Tal - Abschnitt Südumgehung“

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3b „Goldenes Tal - Abschnitt Konvikt“

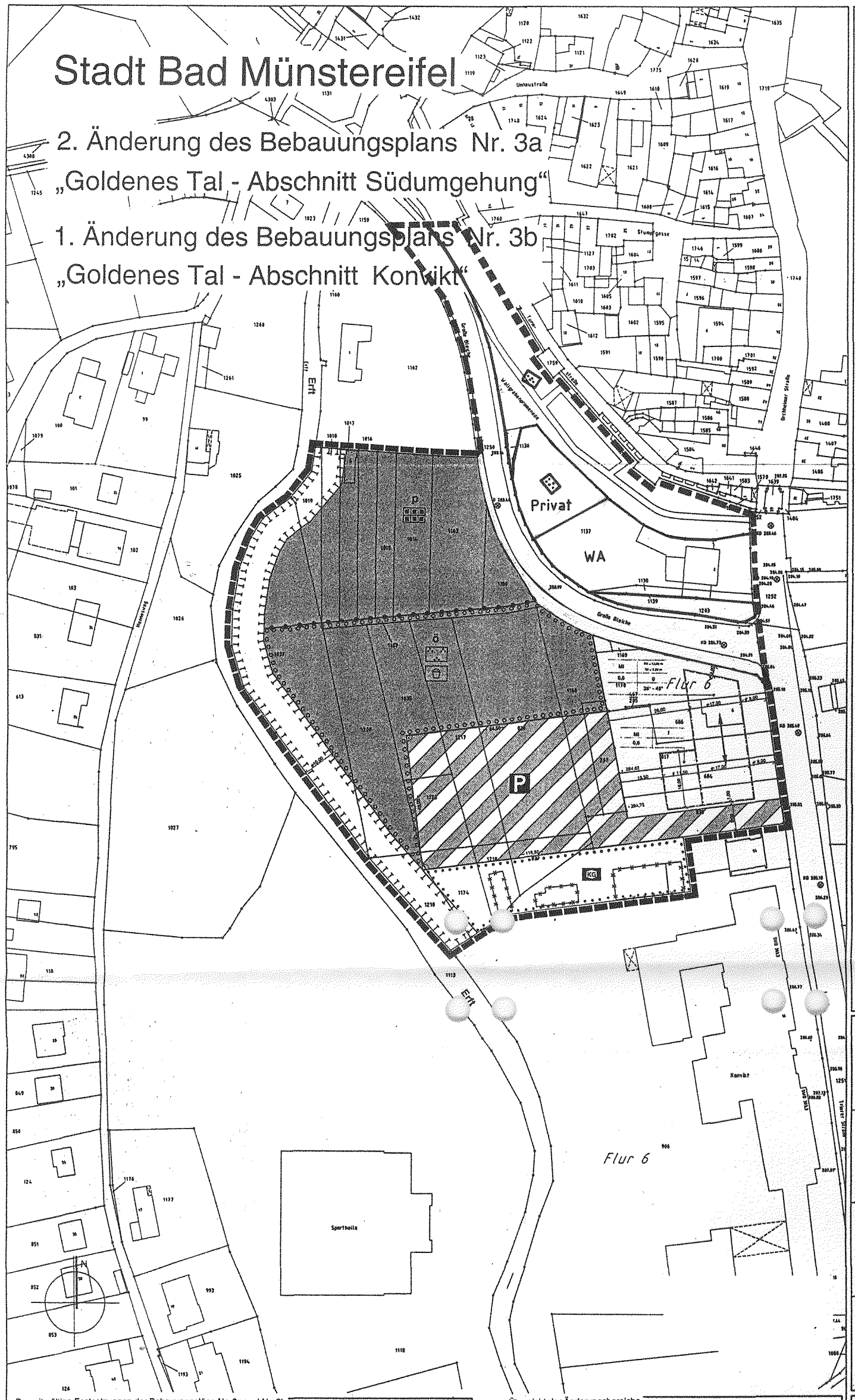

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und Abs. 1 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässigen Tankstellen und die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe unzulässig.

1.2 Im Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.

2. Maße baulicher Anlagen

Für den MI wird die Höhe baulicher Anlagen nach Art der jeweiligen zulässigen Nutzung (Dach- und Firsthöhe gemäß Nummer 1.1 bis 1.3 TH/FH) als Höchstmaß festgesetzt. Die Dachtraufhöhe (TH) ist die Schnittkante der äußeren Dachhaut mit der Außenwand. Die Firsthöhe (FH) ist die höchste Dachkante des Daches. Bezugspunkt ist jeweils die Straßenmitte vor der Hausmitte.

1.1 Wohnhäuser

Bei Wohnhäusern wird die Firsthöhe (FH) auf 9,5 m und die Traufhöhe (TH) auf 6,5 m festgesetzt.